

Jörg Kündig
Müselacher 9
8614 Bertschikon

KR-Nr. 47/1997

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Einzelinitiative
zur Änderung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit reiche ich nachstehende Einzelinitiative zur Änderung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich ein:

Antrag:

§ 137 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich ist wie folgt zu ändern (Änderungen fett und kursiv):

Das Verwaltungsvermögen wird zum jeweiligen Restbuchwert bilanziert.

Die ordentlichen Abschreibungen werden vom Bilanzwert zu Beginn des Rechnungsjahres, zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres, berechnet. Sie betragen bei Sachgütern, Investitionsbeiträgen und übrigem Verwaltungsvermögen ***minimal 5%, maximal 15%, bei Mobilien minimal 10%, maximal 25%, wobei für Gemeinden welche Finanzausgleichszahlungen erhalten (Steuerkraft- und Steuerfussausgleich) grundsätzlich die Minimalsätze Gültigkeit haben. Ueber das Maximum hinausgehende Abschreibungen können nach Massgabe der Wirtschaftlichkeit und Tragbarkeit vorgenommen werden, wenn sie im Voranschlag eingestellt sind.***

Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet und abgeschrieben.

Sowohl die Unterschreitung des Minimus als auch die Überschreitung des Maximums unterliegen der Bewilligungspflicht durch die Direktion des Innern.

Begründung:

1. Gemäss Blumer/Graf (Kaufm. Bilanz und Steuerbilanz) S. 425 gelten folgende Grundsätze bei den steuerlichen Abschreibungen:
"Von praktisch grösster Bedeutung ist die Schätzung der Lebensdauer der verschiedenen Bestandteile des Anlagevermögens, wovon dann die Zumessung der Abschreibungen auf die Rechnungsperiode abhängt dass die Einschätzungspraxis darauf verzichten muss, die Abschreibungen nach Massgabe der "wirklichen" Entwertung bemessen zu wollen. Vielmehr lehnt sie sich an die behelfsmässigen Verfahren der Bilanzlehre an. Die eidg. Steuerverwaltung hat im Einvernehmen mit den kantonalen Instanzen und nach Konsultierung der an der Abschreibungspraxis interessierten Wirtschaftsverbände Richtlinien für die steuerliche Bemessung der Abschreibungen aufgestellt. Gemäss diesen Normen können im allgemeinen jährliche Abschreibungen auf dem Buchwert zugelassen werden bis zu:

- 2% auf Geschäftshäusern, Büro und Bankgebäuden, Warenhäusern und Kinogebäuden;
- 5% auf Fabrikgebäuden und gewerblichen Liegenschaften (speziell Werkstattgebäude)
- 15% auf Wasserleitungen zu industriellen Zwecken, Geleiseanschlüssen, freistehenden und transportablen Tanks, Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden
- 30% auf Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten".

Die im Verwaltungsvermögen befindlichen Gebäude, Einrichtungen und Maschinen/Werkzeuge entsprechen in der Regel obigen Beschreibungen.

Es ist nicht einsehbar, weshalb sich die den Gemeinden vorgeschriebene Abschreibungspraxis nicht mit der steuerlichen Praxis deckt.

2. Abschreibungen dienen grundsätzlich der Finanzierung einer Ersatzbeschaffung. Die Lebensdauer der Gebäulichkeiten des Verwaltungsvermögens ist deutlich länger als 10 Jahre. Auch von diesem Gesichtspunkt her ist demnach eine längere Abschreibungsdauer und damit ein tieferer jährlicher Abschreibungssatz gerechtfertigt.
3. Die Abschreibungen sind eine der Hauptbelastungen der laufenden Rechnungen der Gemeinden. Mit der Reduktion des vorgeschriebenen Minimalsatzes werden demzufolge die Gemeindehaushalte deutlich entlastet.
Daraus ergeben sich nachstehende Konsequenzen:
 - Verbesserung der Resultate der Gemeinden, was nicht zuletzt bei den Bezüglern von Finanzausgleichszahlungen auch den Kantonshaushalt entlastet. Aus diesem Grund sollten sich die Sätze bei den Finanzausgleichsbezüglern am Minimum orientieren.
 - Steigerung der Investitionsbereitschaft der Gemeinden durch die Reduktion der abschreibungsbedingten Folgekosten, was gerade im heutigen Zeitpunkt, da wieder über Sinn und Zweck eines Investitionsbonus diskutiert wird, aktuell ist.
4. Durch die Definition einer Bandbreite unter gleichzeitiger Erhöhung des Maximums wird den Gemeinden die Autonomie zugestanden, im Rahmen ihrer eigenen finanziellen Möglichkeiten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abzuschreiben.
5. Ueber die Bandbreite hinausgehende Abschreibungen sind grundsätzlich möglich. Durch die Bewilligungspflicht durch die Direktion des Innern wird erreicht, dass
 - die Finanzausgleichszahlungen nicht umgangen werden können
 - dem Stabilitätsgedanken bei den Steuerfüssen Rechnung getragen wird
 - Gemeinden, die über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, rascher abzuschreiben diese auch nutzen könnten, was insbesondere bei den teilweise massiven Investitionen in sich rasch entwertende EDV-Anlagen (Mobilien) aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen wichtig ist.

Ich bitte Sie um eine wohlwollende Prüfung meines Anliegens und stehe Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Sollten die Aenderungen im vorgeschlagenen oder reduzierten Rahmen erfolgen, müssten selbstverständlich alle auf diesem Gesetz basierenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen angepasst werden.

Bertschikon, 21. Januar 1997

Mit freundlichen Grüßen
Jörg Kündig